

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/2190 –

Kindergeld für Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Kindergeld soll eine Grundversorgung für jedes Kind gewährleisten und wird unter bestimmten Voraussetzungen auch für volljährige Kinder bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr gezahlt.

Für volljährige Kinder mit Behinderungen ist im Einkommensteuergesetz eine gesonderte Regelung verankert. Für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch die Familienkasse ein Kindergeldanspruch anerkannt werden, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. (vgl. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).

Ob das erwachsene Kind in der Lage ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, wird anhand seines verfügbaren Nettoeinkommens berechnet abzüglich des gesamten existentiellen Lebensbedarfes. Dieser setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfes wurde vom Gesetzgeber durch den steuerlichen Grundfreibetrag festgelegt. Die Höhe des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfes orientiert sich an der Höhe des Behinderten-Pauschbetrages. Erst wenn sich daraus eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Kindes ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass den Eltern kein zusätzlicher Aufwand erwächst, der ihre steuerliche Leistungsfähigkeit mindert (vgl. BFH-Urteil vom 20. März 2013, XI R 51/10).

Die Eltern müssen detailliert darlegen, welche Ausgaben sie für den Unterhalt ihrer Kinder erbringen. Die Lage wird noch komplizierter, wenn das erwachsene Kind in einer Einrichtung untergebracht ist. Bei Unterbringung in stationären Einrichtungen beantragen die Träger der Eingliederungshilfe oft eine Überleitung bzw. Abzweigung des Kindergeldes, was mit weiteren bürokratischen Anforderungen an die Eltern verbunden ist.

1. Für wie viele erwachsene Kinder mit Behinderung wird nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Kindergeld gezahlt?

Nach Angabe der Familienkasse-Direktion der Bundesagentur für Arbeit wurde für 245.817 volljährige Kinder mit einer Behinderung (davon 200.772 Kinder mit einer Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus) Kindergeld gezahlt (Stand August 2020). Entsprechende statistische Daten zu den Familienkassen des öffentlichen Dienstes liegen nicht vor.

2. Wie viele der erwachsenen Kinder mit Behinderung sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht?

Hierzu liegen keine Daten vor.

3. In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Träger der Eingliederungshilfe eine Überleitung des Kindergeldes bei den Familienkassen beantragt, und in wie vielen Fällen wurde dies von den Familienkassen anerkannt und durchgeführt?

Hierzu liegen keine Daten vor.

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Summe des an die Träger der Eingliederungshilfe übergeleiteten Kindergeldes?

Hierzu liegen keine Daten vor.

5. Anhand welcher Kriterien entscheiden die Familienkassen über die Bewilligung des Kindergeldes für erwachsene Kinder mit Behinderung, und welche Unterlagen müssen die Eltern vorlegen?

Nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu berücksichtigen, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Ob diese gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, prüfen die Familienkassen nach den in der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz vom 9. Juli 2019 (BStBl. I S. 654) zu A 19 enthaltenen Vorgaben.

6. In welchen Fällen sind zusätzlich ärztliche Atteste bezüglich der unbedingt erforderlichen Betreuungsleistungen und des exakt berechneten Zeitaufwandes durch die Eltern der Familienkasse vorzulegen, und anhand welcher Beurteilungskriterien entscheidet die Familienkasse anschließend über die Anspruchsberechtigung (https://www.arbeitsagentur.de/datei/beschneidungbetreuung_ba014133.pdf)?

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, werden die kindeseigenen Mittel mit dem notwendigen Lebensbedarf des Kindes verglichen. Der notwendige Lebensbedarf eines Kindes mit Behinderung setzt sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbe-

darf zusammen. Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf zählen auch Betreuungsleistungen, soweit sie nach Bescheinigung des Amtsarztes oder des behandelnden Arztes unbedingt erforderlich sind. Sind also Betreuungsleistungen entstanden, die unbedingt erforderlich sind, können diese berücksichtigt werden. Für die Bescheinigung des behandelnden Arztes steht der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über unbedingt erforderliche Betreuungsleistungen“ zur Verfügung.

Eine exakte Berechnung des Zeitaufwandes durch die Eltern ist nicht vorgesehen. Die Familienkasse legt für die Berechnung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs den vom Arzt bescheinigten zeitlichen Umfang der erforderlichen Betreuungsleistungen zugrunde (z. B. vom Arzt bescheinigte erforderliche Betreuungsleistungen von 25 Stunden pro Woche; 25 Stunden/Woche x 52 Wochen/Jahr x 9 Euro/Stunde = 11.700 Euro/Jahr behinderungsbedingter Mehrbedarf).

7. Wie oft, und bei welchen Gelegenheiten müssen die Eltern das verfügbare Nettoeinkommen des erwachsenen Kindes darlegen?

Ob die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, prüfen die Familienkassen nach den in der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz vom 9. Juli 2019 (BStBl I S. 654) zu A 19 enthaltenen Vorgaben.

Inhaltlich werden sich die Angaben im Regelfall aus dem aktuellen Bescheid über den Bezug von existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergeben. Die in der Antwort zu Frage 5 dargelegte Voraussetzung für die Kindergeldzahlung ist gleichbedeutend mit der fehlenden Möglichkeit, aufgrund der behinderungsbedingten Einschränkungen Erwerbseinkommen in einer für den Lebensunterhalt ausreichenden Höhe zu erzielen. Werden keine sonstigen Einkünfte, wie vor allem Erwerbsersatzeinkommen, in ausreichender Höhe bezogen, liegt Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII vor. Ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die aus der Behinderung resultierende Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, nicht mehr behoben werden kann, besteht eine dauerhafte volle Erwerbsminderung. Dann liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vor. Ist aber die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung noch nicht entschieden, ist von einem Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII auszugehen.

8. Wird im entsprechenden Formular die im Bundesteilhabegesetz beschlossene Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen zukünftig berücksichtigt, und falls ja, wie (https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-kg4f_ba014172.pdf)?

Im Vordruck KG 4f „Erklärung zum verfügbaren Nettoeinkommen eines volljährigen Kindes mit Behinderung“ sind unter Punkt 9 ohne Ausnahme alle steuerfreien Einnahmen des Kindes aufzuführen, unabhängig davon, ob sie mit der Behinderung im Zusammenhang stehen (z. B. Pflegegeld, Blindengeld, Eingliederungshilfe usw.) oder nicht (z. B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, BAföG usw.). Die Differenzierung wird anhand der Nachweise, die dem Vordruck KG 4f beizufügen sind, von der Familienkasse bei der Prüfung der Selbstunterhaltsfähigkeit des Kindes vorgenommen. Für den Berechtigten bzw. das Kind ist eine Unterscheidung an dieser Stelle weder erforderlich noch verständlich oder zielführend.

9. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die anspruchsberechtigten Eltern von der wiederkehrend anfallenden Bürokratie zu entlasten?

Ein Kindergeldanspruch nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG für ein Kind, das wegen einer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht ohne eine Altersbegrenzung, ggf. also ein Leben lang.

Die damit verbundenen höheren finanziellen Belastungen können der Allgemeinheit jedoch nur in den Fällen zugemutet werden, in denen die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen auch wirklich erfüllt sind. Die Familienkassen haben deshalb in jedem Einzelfall in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Auch wenn eine regelmäßige Überprüfung der Verhältnisse aus diesem Grund unabdingbar ist, sieht das Verfahren zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen soweit möglich Vereinfachungen vor, um die Eltern vor überflüssiger Bürokratie zu verschonen und um für die Familienkassen in einem Massenverfahren wie der Kindergeldbearbeitung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.